



Genehmigungsverfahren, vereinfachtes Verfahren, öffentliche Bekanntmachung **VG Minden, Beschluss vom 22. Mai 2017 – 11 L 2085/16**

Auch im vereinfachten Verfahren ist die Bekanntgabe der Genehmigung durch eine öffentliche Bekanntmachung mit der Folge, dass Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden, möglich. (redaktioneller Leitsatz)

Hintergrund der Entscheidung

Mit Bescheid vom 30. April 2013 erteilte der Antragsgegner der Beigeladenen eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage. Auf Antrag der Beigeladenen, die Betreiberin der Anlage ist, wurde die Genehmigung im Mai 2013 in der Lippischen Landeszeitung sowie im Amtsblatt des Kreises Lippe unter Hinweis auf die Klagemöglichkeit binnen eines Monats veröffentlicht.

Der Antragsteller bewohnt seit dem 1. Oktober 2014 ein Wohnhaus in der Nähe des Anlagenstandorts. Am 6. Juni 2016 legte er gegen den Genehmigungsbescheid Widerspruch ein.

Inhalt der Entscheidung

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden hielt den Antrag bereits für unzulässig. Der Genehmigungsbescheid sei durch die Veröffentlichungen in der Lippischen Landeszeitung und im Amtsblatt des Kreises öffentlich bekannt gemacht worden. Damit sei er nach § 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) dem Antragsteller gegenüber wirksam geworden.

§ 41 Abs. 3 Satz 1 VwVfG NRW erlaube die öffentliche Bekanntgabe eines Verwaltungsakts, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. § 21a Satz 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), der eine öffentliche Bekanntmachung auf Antrag des Vorhabenträgers auch im vereinfachten Verfahren vorsieht, sei eine solche Rechtsvorschrift.

Die Regelung verstoße auch nicht gegen höherrangiges Recht. Nach § 19 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sei im vereinfachten Verfahren § 10 Abs. 7 Satz 2 und 3 sowie Abs. 8 nicht anwendbar. Damit sei eine Ersetzung der Zustellung an Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung im vereinfachten Verfahren nicht vorgesehen. Eine Zustellung des Genehmigungsbescheids an den Antragsteller und Personen, die im Vorfeld Einwendungen erhoben haben, sei nach § 10 Abs. 7 Satz 1 BImSchG weiterhin erforderlich. Insoweit sei § 21a Satz 1 der 9. BImSchV, der auch im vereinfachten Verfahren neben der erforderlichen Zustellungen eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ermöglicht, keine Regelung „contra legem“.

Aufgrund einer fehlerhaften Rechtsbehelfsbelehrung seien im vorliegenden Fall durch die öffentliche Bekanntmachung allerdings keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt worden. Durch die öffentliche Bekanntmachung sei gegenüber dem Antragsteller lediglich die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Lauf gesetzt worden. Diese war bei Einlegung des Widerspruchs bereits abgelaufen.

Fazit

Eine öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung ist im vereinfachten Verfahren zunächst nicht vorgesehen. Für den Inhaber der Genehmigung bedeutet dies, dass gegenüber Dritten grundsätzlich keine Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt werden – mit dem Ergebnis, dass diese noch ein Jahr nach tatsächlicher Kenntnis oder einem Kennenmüssen der Genehmigung gegen diese vorgehen können.

Ob Rechtsmittelfristen durch eine öffentliche Bekanntmachung nach § 21a Satz 1 der 9. BImSchV dennoch in Kraft gesetzt werden können, ist umstritten. Die Kommentarliteratur verneint dies mit dem

Hinweis, dass die Ersetzung der Zustellung an Dritte durch eine öffentliche Bekanntmachung durch § 19 Abs. 2 BImSchG ausgeschlossen sei und diese Regelung nicht durch § 21 a Satz 1 9.BImSchV „umgangen“ werden dürfe. Dass VG Minden geht nun davon aus, dass § 19 Abs. 2 zwar eine Ersetzung der Zustellung, nicht aber die Bekanntgabe der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ausschließe. Insofern widerspreche § 21a Satz 1 der 9. BImSchV nicht den Regelungen des BImSchG. Damit ermöglicht das Gericht den Vorhabenträgern, auch im vereinfachten Verfahren schneller Rechtssicherheit zu erhalten.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_minden/j2017/11_L_2085_16_Beschluss_20170522.html